

BGer 4A_453/2025 vom 29. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_453_2025

FR: TF 4A_453/2025 du 29 décembre 2025

IT: TF 4A_453/2025 del 29 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Sämtliche vom Handelsgericht Zürich während der Einstellung des Verfahrens vom 11. September 2023 bis 21. Mai 2025 vorgenommenen Prozesshandlungen, einschliesslich sämtlicher während der Sistierung erfolgten Verfügungen, insbesondere die Verfügung vom 18. Oktober 2024 die Verfügung vom 11. November 2024 die Verfügung vom 23. Januar 2025 die Verfügung vom 11. Februar 2025 seien aufzuheben.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin sei als angebliche Klägerin nicht zuzulassen und aus dem Rubrum zu entfernen.

E. 2.1

Gegen selbstständig eröffnete Zwischenentscheide, mit denen weder über die Zuständigkeit noch über Ausstandsbegehren entschieden wurde (vgl. Art. 92 BGG), ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerinnen setzen sich mit der bloss ausnahmsweise zulässigen Anfechtung von Zwischenentscheiden aus prozessökonomischen Gründen nicht hinreichend auseinander. Stattdessen lassen sie es bei der pauschalen Behauptung bewenden, die Beschwerdegegnerin habe aufgrund einer nichtigen Abtretung und Schuldübernahme nicht in den Prozess eintreten können. Überdies werfen sie "den vormaligen Klägerinnen" vor, das handelsgerichtliche Verfahren von Anfang treuwidrig und rechtsmissbräuchlich geführt und über mehr als 16 Jahre in die Länge gezogen zu haben. Sie zeigen indessen nicht auf, inwiefern dieser Umstand im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG relevant sein könnte. Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Die Begründung dieses Entscheides beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG). 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

E. 3

Auf die Klage sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen.

E. 4

Subeventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auf das Einholen von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet. Mit Präsidialverfügung vom 18. September 2025 wurde das Gesuch der Beschwerdeführerinnen um Gewährung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. 2. Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1; 143 III 140 E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.